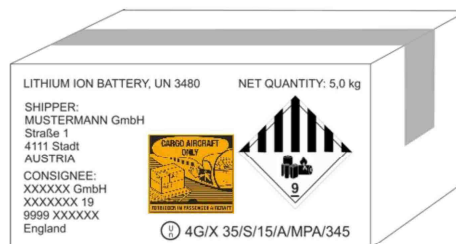




Gefahrguttransport

Luftfracht IATA-DGR

Lithium-Ionen-Batterien über 100 Wh

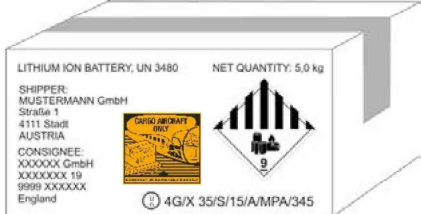


Handelsprodukt:	Lithium-Ionen-Batterien
Nennenergie:	über 20 Wattstunden (Wh) Nennleistung je Zelle sowie über 100 Wattstunden (Wh) Nennleistung je Batterie
Technische Voraussetzungen:	Jede Zelle oder Batterie muss nach den Bedingungen eines Qualitätssicherungsprogramms - wie auch im Unterabschnitt 2.2.9.1.7 ADR Lit. a) und e) beschrieben - hergestellt und geprüft sein.
Anwendbare Vorschriften für die Beförderung:	ICAO-TI / IATA-DGR, 58. Ausgabe 2017
Sondervorschrift(en):	-
IATA – Eintragung:	UN 3480 Lithium ion batteries, 9

TRANSPORTVORSCHRIFTEN

Zellen und Batterien	nicht in Ausrüstungen
Kurzschlussicherung:	- Jede Zelle und Batterie ist mit einer Schutzeinrichtung gegen inneren Überdruck versehen oder so ausgelegt, dass ein Gewaltbruch unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert wird; - jede Zelle und Batterie ist mit einer wirksamen Vorrichtung zur Verhinderung äußerer Kurzschlüsse ausgerüstet; - jede Batterie mit mehreren Zellen oder mit Zellen in Parallelschaltung ist mit wirksamen Einrichtungen ausgerüstet, die einen gefährlichen Rückstrom verhindern (z.B. Dioden, Sicherungen usw.).

Verpacken und Versandstücke	
Mengengrenzen pro Versandstück:	Frachtflugzeug: höchstens 35 kg netto Passagierflugzeug: verboten
Verpackungsanweisung IATA-DGR:	VA 965-IA (siehe Anlage)
Zugelassene Verpackungen:	nur mit UN-Baumusterzulassung (Baumusterprüfcode) mit Prüfanforderung für Stoffe der Verpackungsgruppe II (Verpackungstyp „X“ oder „Y“)
	Es sind starke (stabile) Verpackungen als Transportverpackungen zu verwenden, die den Vorschriften der Verpackungsanweisung entsprechen. D.h., die Außenverpackungen müssen insbesondere • so beschaffen und stabil sein, dass sie den Stößen, Vibrationen, Druckbelastungen usw. die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, unbeschadet standhalten. • Sie dürfen keine Reaktion mit dem gefährlichen Inhalt auslösen und von diesem nicht angegriffen werden. • Zellen oder Batterien müssen vollständig von Innenverpackungen umschlossen sein und dann in ein UN-geprüftes Versandstück (Außenverpackung) eingesetzt werden, welches mindestens der VG II (Typ „Y“) entspricht. • Freiräume in den Außenverpackungen sind mit geeignetem Polstermaterial soweit auszufüllen, dass die Innenverpackungen und Ausrüstungen sich darin nicht bewegen können.

Versandstückkennzeichnung	
Aufschrift(en):	„Lithium ion batteries, UN 3480“
Gefahrzettel 9A:	 (Nr. 9A mit Mindestgröße 100 x 100 mm Seitenlänge)
Zusatzaufschrift(en) für Versand:	• Shipper (Versender): Name und Adresse • Consignee: (Empfänger): Name und Anschrift • Net Quantity (Nettogewicht) in kg
Zusatzkennzeichnung „Nur mit Frachtflugzeug“:	
Beispiel eines vorschriftsmäßig gekennzeichneten Versandstücks:	

Shipper's Declarations for Dangerous Goods (Beförderungspapier)	
Vorgeschriebener Stoffeintrag:	„UN 3480 Lithium ion batteries, 9“
Anzahl und Beschreibung der Versandstücke:	<i>Beispiel:</i> 1 Box (Kiste), usw. (Versandstückbezeichnung ist entsprechend der offiziellen Baumusterzulassung der Verpackung (zB. 4G) einzutragen)
Gesamtmenge(n):	Der Sendung / Ladung in kg netto
Name und Anschrift:	Des ABSENDERS (Shipper) und des EMPFÄNGERS (Consignee)

Vgl. auch tw. vorausgefülltes Musterbeispiel einer „Shippers declaration“!

Wichtige Hinweise!

Den Inhalten dieses Dokuments sind die Vorschriften der 58. Ausgabe der IATA-DGR zugrunde gelegt.

ACHTUNG:

Je nach Bestimmungsort der Sendung und / oder Frachtführer können allfällige Zusatzbestimmungen gelten!

Beschädigte Batterien:

Beschädigte Lithium-Zellen und -batterien dürfen nach dieser Anweisung nicht befördert werden (erhöhte Brandgefahr)!